

**Beschlussvorlage****Nr. 173/2020**

<b>Federführung</b>	Dezernat II Kämmereiamt Kneißl, Claudia
---------------------	---

<b>AZ./Datum:</b>	20-11 Kn / Az: 968.11/28.10.2020		
<b>Gremium</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	08.12.2020
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	15.12.2020

**Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung  
hier: Einführung erhöhter Steuersätze für Kampfhunde sowie Anpassung der  
Hundesteuersätze**

**Bezug:**

Beschlussvorlage-Nr. 098/2017

**Beschlussantrag:****Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer  
in der Stadt Fellbach (Hundesteuersatzung) vom 17.12.1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach folgende Satzung:

## § 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 5

#### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 132 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 jährlich 840,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden monatlichen Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein(e) Hundehalter(in) im Stadtgebiet Fellbach mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 264 €. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund gemäß Absatz 3 erhöht sich der Steuersatz auf 1.680,00 €. Werden neben den Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Hierbei bleiben steuerbefreite Hunde nach § 6 außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren im Sinne von § 1 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 3. August 2000, GBl. S. 574 (PolV) und gefährliche Hunde im Sinne von § 2 PolV sowie Hunde, die einer der folgenden Rassen angehören sowie Kreuzungen bis zur 1. Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen: American Staffordshire Terrier, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Pit Bull Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für einen Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 396 €. Werden in diesem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Zwingersteuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde jeweils um den Betrag nach Satz 1.“

## § 2

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 6

#### **Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
    1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" \*) besitzen,
- \*) B = braucht ständige Begleitung                      BL = blind  
aG = außergewöhnlich gehbehindert                      H = hilflos
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
  3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
- (2) Für Hunde im Sinne von § 5 Absatz 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.“

### § 3

§ 10 (2) wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 10

#### **Anzeigepflicht**

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuer-  
vergünstigung, so ist dies der Stadt Fellbach innerhalb eines Monats schriftlich anzu-  
zeigen. Eine rückwirkende Abmeldung ist nur dann für max. 6 Monate möglich, wenn  
entsprechende Nachweise – wie z. B. eine tierärztliche Bescheinigung – vorgelegt wer-  
den.“

### § 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### **Sachverhalt/Antragsbegründung:**

##### **1. Allgemeines zur Hundesteuer**

Die Hundesteuer wird in Baden-Württemberg von den Kommunen als Aufwandsteuer auf der  
Rechtsgrundlage kommunaler Hundesteuersatzungen für das Halten eines Hundes erhoben. Die  
Kommunen sind verpflichtet, eine Hundesteuer zu erheben (§ 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz  
Baden-Württemberg). Die meisten Kommunen, so auch die Stadt Fellbach, haben ihre Satzung an  
der vom Städtetag bzw. Gemeindetag Baden-Württemberg erstellten Mustersatzung ausgerichtet.

##### **2. Bisherige Steuersätze**

Die letzte Erhöhung der Steuersätze um rd. 11,1 % hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am  
26.09.2017 mit Wirkung ab 01.01.2018 beschlossen.

Nachfolgend sind die Steuersätze dargestellt:

<b>Steuerpflichtiger Tatbestand</b>	<b>Jährliche Hundesteuer</b>		
	<b>bis 31.12.2011</b>	<b>ab 01.01.12</b>	<b>seit 01.01.18</b>
Halten eines...			
...ersten Hundes	102,00 €	108,00 €	120,00 €
...zweiten und jeden weiteren Hundes	204,00 €	216,00 €	240,00 €
Zwingersteuer	306,00 €	324,00 €	360,00 €

### 3. Entwicklung der Zahl der Hundehaltungen im Stadtgebiet

In folgender Tabelle wird dargestellt, wie sich die Zahl der steuerlich gemeldeten Hundehaltungen in Fellbach seit 2010 entwickelt hat. Die Zahl der Hundehaltungen steigt seit Jahren und hat 2020 zwischenzeitlich einen Höchststand erreicht.

Jahr	Zahl der gemeldeten Hundehaltungen <sup>1)</sup>	Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres	Hundehaltungen je 1.000 Einwohner
2010	1.204	44.354	27
2011	1.269	44.665	28
2012	1.293	44.762	29
2013 <sup>2)</sup>	1.279	43.986	29
2014	1.308	44.403	29
2015	1.400	44.611	32
2016	1.433	45.147	32
2017	1.462	45.438	32
2018	1.458	45.783	32
2019	1.449	45.671	32
2020 <sup>3)</sup>	1.468	45.669	32

Erläuterungen: <sup>1)</sup> jeweils zum 31.12. des Jahres, <sup>2)</sup> ab 2012 korrigierte Zensuszahlen,  
<sup>3)</sup> Stand 30.10.2020

Im Stadtgebiet Fellbach sind derzeit (Stand 30.10.2020) insgesamt 1.468 Hundehaltungen angemeldet. Davon werden 1.375 Ersthunde, 76 Zweit- und weitere Hunde sowie 1 Zwinger besteuert. 16 Hundehaltungen sind von der Hundesteuer befreit.

### 4. Einführung einer Kampfhundesteuer

Die Einführung der erhöhten Steuersätze für Kampfhunde als kommunale Lenkungsabgabe verfolgt den ordnungspolitischen Zweck, die Zahl der Kampfhunde im Gemeindegebiet zu begrenzen, um die Gefahren und Belästigungen für die Allgemeinheit zu verringern.

Da zwischenzeitlich alle Großen Kreisstädte des Rems-Murr-Kreises erhöhte Steuersätze für Kampfhunde in ihre Hundesteuersatzung aufgenommen haben, besteht die Notwendigkeit, dies in Fellbach ebenfalls zu tun. Durch die Einführung der Kampfhundesteuer soll eine Verlagerung der Hundehaltung von gefährlichen Hunden nach Fellbach vermieden und die Zahl der Kampfhunde weiterhin konstant niedrig gehalten werden

### 5. Kampfhundesteuersätze 2020 vergleichbarer Kommunen

Die folgende Übersicht zeigt, welche Hundesteuersätze andere Städte für einen bzw. weitere Kampfhunde festgesetzt haben. Die Großen Kreisstädte des Rems-Murr-Kreises sind fett gedruckt abgebildet.

Stadt	Steuersatz 2020		Einwohnerzahl Stand 31.12.2018
	Kampfhund €	weitere Kampfhunde €	
Leonberg	600	600	48.985
<b>Schorndorf</b>	<b>810</b>	<b>810</b>	<b>40.490</b>
<b>Backnang</b>	<b>600</b>	<b>600</b>	<b>36.266</b>
<b>Fellbach (beantragt)</b>	<b>840</b>	<b>1.680</b>	<b>45.671</b>
Filderstadt	840	1.680	45.967
Ludwigsburg	864	1.728	93.600
<b>Waiblingen</b>	<b>600</b>	<b>1.200</b>	<b>56.612</b>
<b>Weinstadt</b>	<b>600</b>	<b>600</b>	<b>26.950</b>
<b>Winnenden</b>	<b>840</b>	<b>1.680</b>	<b>28.373</b>
Göppingen	780	780	57.586
Herrenberg	563	563	32.941
Kornwestheim	900	1.800	33.903
Leinfelden-Echterdingen	840	1.248	40.054
Stuttgart	612	612	635.933
Böblingen	360	720	51.803
<b>Durchschnitt -:</b>	<b>710</b>	<b>1.087</b>	

## 6. Steuerbefreiung für Diabetiker- und Epilepsiewarnhunde

Kommunen können Diabetiker- und Epilepsiewarnhunde von der Hundesteuerpflicht befreien. Ähnlich wie die Steuerbefreiung für Blinden- und Rettungshunde. Im Satzungsmuster des Gemeindefestsetzungsgesetzes ist diese Steuerbefreiung ebenfalls enthalten. Lt. Information vom Deutschen Assistenzhundezentrum besitzen nur wenige Hunde die Fähigkeit vor einer drohenden Unter- bzw. Überzuckerung oder einem anstehenden Epilepsieanfall zu warnen. Warnhunde werden als solche geboren und bringen diese Warnfähigkeit von Geburt an mit. Diese Warnfähigkeit wird über spezielle Assistenzausbildungszentren gefördert und weiter verfestigt. Die Warnhunde verhindern durch das frühzeitige Erkennen somit Folgeerkrankungen und Todesfolgen.

Nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG), wird eine Steuerbefreiung nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Daher ist bei Beantragung der Steuerbefreiung ein Nachweis über die Diabetes- oder Epilepsieerkrankung sowie eine Kopie der Assistenzhundebildung zum Diabetiker- oder Epilepsiewarnhund zu erbringen.

## 7. Verschmutzung durch Hundekot

Nach Angaben des Tiefbauamts steigt der Aufwand für die Beseitigung der Verschmutzung öffentlicher Grünanlagen, innerstädtischer Gehwege und Kinderspielplätze seit Jahren. Gleichzeitig gehen regelmäßig Klagen über die Verschmutzung bei der Stadt ein. Die Verwaltung versucht deshalb immer wieder, die Hundehalter für dieses Thema durch Veröffentlichungen im Stadtanzeiger zu sensibilisieren. Zur Unterstützung der Hundehalter bei der Beseitigung des Hundekots hat die Stadt mittlerweile 90 Automaten mit Hundekot-Tüten im Stadtgebiet aufgestellt.

## 8. Neue Steuersätze mit Wirkung ab 01.01.2021

Mit vorstehender Änderungssatzung schlägt die Verwaltung nicht nur die Einführung einer separaten Besteuerung von Kampfhunden, sondern auch die Erhöhung der bisherigen Steuersätze um 10,0 % vor:

Steuerpflichtiger Tatbestand	Jährliche Hundesteuer		Erhöhung in %
	seit 01.01.2018	ab 01.01.2021	
Halten eines... ...ersten Hundes	120,00 €	<b>132,00 €</b>	10%
...zweiten und jeden weiteren Hundes	240,00 €	<b>264,00 €</b>	10%
Zwingersteuer	360,00 €	<b>396,00 €</b>	10%
Halten eines... ...Kampfhundes		<b>840,00 €</b>	100%
...zweiten und jeden weiteren Kampfhundes		<b>1.680,00 €</b>	100%

### 9. Begründung für die Erhöhung der Steuersätze

Die Steuersätze wurden letztmals 2017 für 2018 erhöht. Im Hinblick darauf, dass die Stadt Fellbach, auch nach der vorgeschlagenen Erhöhung ab 2018 mit den erhöhten Steuersätzen im Durchschnitt vergleichbarer Kommunen, insbesondere auch in dem der Großen Kreisstädte des Rems-Murr-Kreises, liegt, ist die vorgeschlagene Anhebung der Hundesteuersätze ab 01.01.2021 vertretbar. Die Steuersätze vergleichbarer Kommunen können der Übersicht in nachfolgender Ziff. 10 entnommen werden.

### 10. Hundesteuersätze 2020 vergleichbarer Kommunen

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Hundesteuersätze andere Städte für einen (Erst-) Hund bzw. für einen zweiten und jeden weiteren Hund festgesetzt haben. Auf die Darstellung der Zwingersteuer wurde verzichtet. Die Großen Kreisstädte des Rems-Murr-Kreises sind fett gedruckt abgebildet.

Stadt	Steuersatz 2020		Einwohnerzahl Stand 31.12.2018
	Ersthund €	Zweit-u. weit. Hunde €	
Leonberg	132	264	48.985
<b>Schorndorf</b>	<b>132</b>	<b>264</b>	<b>40.490</b>
<b>Backnang</b>	<b>120</b>	<b>240</b>	<b>36.266</b>
Esslingen	132	264	94.856
<b>Fellbach (beantragt)</b>	<b>132</b>	<b>264</b>	<b>45.671</b>
Filderstadt	120	240	45.967
Ludwigsburg	144	288	93.600
<b>Waiblingen</b>	<b>120</b>	<b>240</b>	<b>56.612</b>
<b>Weinstadt</b>	<b>120</b>	<b>240</b>	<b>26.950</b>
<b>Winnenden</b>	<b>132</b>	<b>264</b>	<b>28.373</b>
Göppingen	108	216	57.586
Herrenberg	108	216	32.941
Kornwestheim	132	264	33.903
Leinfelden-Echterdingen	126	252	40.054
Stuttgart	108	216	635.933
Böblingen	120	240	51.803
Sindelfingen	96	192	64.190
<b>Durchschnitt -:</b>	<b>122</b>	<b>245</b>	

In Schorndorf ist für 2021 eine Erhöhung der Hundesteuer auf 144 € für den Ersthund und 288 € für jeden weiteren Hund geplant.

## 11. Mehreinnahmen durch die beantragte Erhöhung der Steuersätze

Die beantragte Erhöhung der Hundesteuersätze ab 01.01.2021 führt auf der Basis der derzeitigen Zahl der Hundehaltungen (siehe Ziff. 3) zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von rd. 18.360 €. Die Berechnung dieser Mehreinnahmen ist nachfolgend dargestellt:

Art der Hundehaltung	Anzahl	Einnahmen 2020		Einnahmen 2021	
		Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer
		€	€	€	€
Ersthund	1.375	120,00	165.000	132,00	181.500
Zweit- u. weitere Hunde	76	240,00	18.240	264,00	20.064
Zwingersteuer	1	360,00	360	396,00	396
steuerbefreite Hunde	16	0,00	0	0,00	0
<b>Summe -:</b>	<b>1.468</b>		<b>183.600</b>		<b>201.960</b>
<b>Jährliche Mehreinnahmen -:</b>					<b>18.360 €</b>

Durch die Einführung der Kampfhundesteuer werden folgende Steuereinnahmen erzielt:

Anzahl der gemeldeten Kampfhunde ohne vorliegendem Wesenstest: **5**  
 Steuereinnahmen: **4.200 €**

### Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von \_\_\_\_\_ €  
 einmalige Erträge von Mehreinnahmen ab 2021 von jährlich ca. 22.560 €
- lfd. jährliche Kosten von \_\_\_\_\_ €  
 lfd. jährliche Erträge von \_\_\_\_\_ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto \_\_\_\_\_ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von \_\_\_\_\_ € notwendig
- Sonstiges

gez.  
 Johannes Berner  
 Erster Bürgermeister

gez.  
 Gabriele Zull  
 Oberbürgermeisterin

Anlagen: ---

